

Beschlussvorlage

2022/GVMö/088

öffentlich

Gemeinde Mölln

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln für das Haushaltsjahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrin Stegemann	<i>Datum</i> 10.11.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevertretung Mölln (Entscheidung)	24.11.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt das anliegende Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln für das Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre

Sachverhalt

Erläuterung siehe Haushaltssicherungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln 2022 (öffentlich)
---	---

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Mölln**

2022 – 2025

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage	1
2.1. Haushaltssatzung 2022	1
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft	3
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	4
3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde	5
3.2. Schlüsselzuweisungen.....	5
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	6
3.4. Einführung des NKHR M-V	7
3.5. Entwicklung der Realsteuern	7
3.5.1. Gewerbesteuer	7
3.5.2. Grundsteuer A und B	8
3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern	9
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder	11
4.1. Zielsetzung	11
4.2. Bindungswirkung.....	11
4.3. Handlungsfelder.....	12
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	13
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2020/2021	14
5.1.1. Erträge und Einzahlungen.....	14
5.1.2. Aufwendungen und Auszahlungen.....	16
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge.....	17
5.2.1. Erträge und Einzahlungen.....	18
5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen.....	19
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025	21
5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V.....	22
6. Fazit und Ausblick.....	23

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde Mölln ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich gem. § 43 Abs. 6 KV M-V).

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, ist zu benennen.

Mit dem Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg - Vorpommern vom 29.11.2021, Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2022 für die Haushaltsplanung 2022, wurden die Grundlagen für die Planung des Haushaltsjahres 2022 und teilweise der Folgejahre bekanntgegeben.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

2.1. Haushaltssatzung 2022

Die Aufstellung des Haushaltes 2022 erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) und des Orientierungsdatenerlasses vom 29.11.2021.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen und der bereits eingearbeiteten Konsolidierungsmaßnahmen dieses Konzeptes gelang die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes (weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt) für das Haushaltsjahr 2022 und Folgejahre nicht:

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2022 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Fehlbetrag von 355.103 € aus.

Finanzhaushalt	2022
	in €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-32.403
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-261.600
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	61.100
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-355.103
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-322.700

Ergebnishaushalt

Nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist. Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleiches sind Fehlbeträge aus Haushaltsjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen. Der Ergebnishaushalt weist im Jahr 2022 einen Fehlbetrag von 350.300 € aus. Der Fehlbetrag beträgt unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren 553.571 €.

Der Ergebnishaushalt der Gemeinde Mölln weist bis zum Jahr 2025 mit Ausnahme des Jahres 2020 einen negativen Betrag aus. Damit kann der Vermögensverzehr aus der Abnutzung des Anlagevermögens nicht erwirtschaftet werden. Die Gemeinde Mölln wird voraussichtlich den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gemäß § 16 GemHVO-Doppik M-V bis 2025 nicht erzielen.

Lfd.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2020)
			(in €)	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	weitere Haushaltjahre Ergebnis in Summe	vor 2020	-180.435,36	-345,50
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis)	2020	132.264,40	259,34
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	-155.100	-304,12
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-350.300	-686,86
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2022	-553.571	-1.085,43

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen 884.671 €. Die Verluste konnten mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 GemHVO-Doppik nicht kompensiert werden. Insoweit ist weder im laufenden Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2025 ergibt sich folgendes Bild:

Lfd.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2020)
			(in €)	
		1	2	3
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-105.400	-206,67
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-109.800	-215,29
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2025	-115.900	-227,25
5.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2025	-884.671	-1.734,65

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2022 bis 2025 einen Jahresfehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich 170.350 € aus.

Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Ergebnishaushalt zwar nicht ausgeglichen werden, jedoch würde sich das negative Jahresergebnis deutlich verringern. Dies sollte bei der Planung für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt werden. Bei der Entnahme aus der Kapitalrücknahme handelt es sich um Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ab dem 1. Januar 2008, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind. Diese können gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-doppik zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden, soweit sie durch planmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden sind, den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen und das Eigenkapital durch die Entnahme innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht negativ wird.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde Mölln, welches gemäß Haushaltssatzung 2022 zum 31.12.2022 voraussichtlich bei -366.680 € liegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Mölln über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, welches im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Mölln dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2022 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Mölln einen Fehlbetrag von 322.700 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich. Ursächlich für dieses Defizit ist im Wesentlichen der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Finanzhaushalt	2022	2023	2024	2025
	in €			
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-32.403	-355.103	-433.903	-518.603
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ohne Tilgung)	-261.600	-16.900	-21.600	-27.700
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	61.100	61.900	63.100	64.300
Haushaltsausgleich Finanzausgleich	-355.103	-433.903	-518.603	-610.603
Strukturelles Defizit	-322.700	-78.800	-84.700	-92.000
	Ø -144.550			

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte der Umstieg des Rechnungswesens auf kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppelischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Mölln unterliegt in den Jahren 2015 – 2020 Schwankungen.

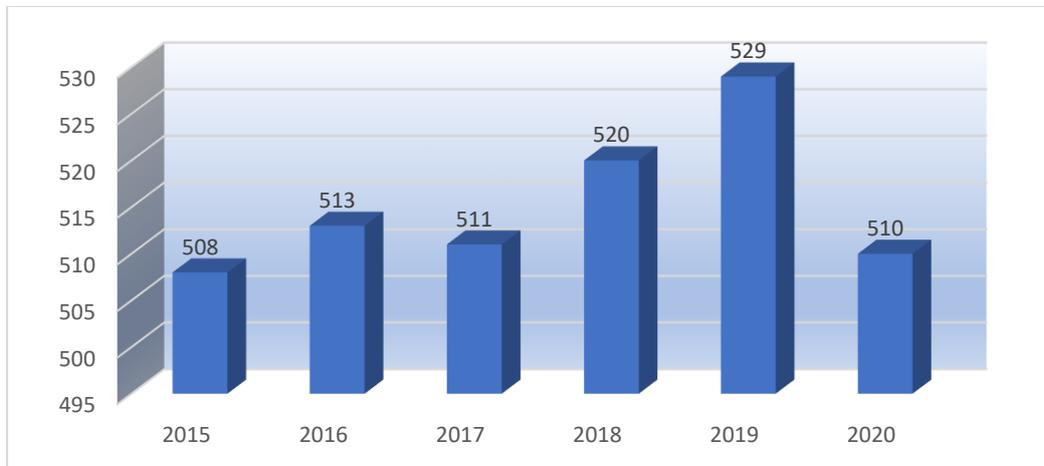
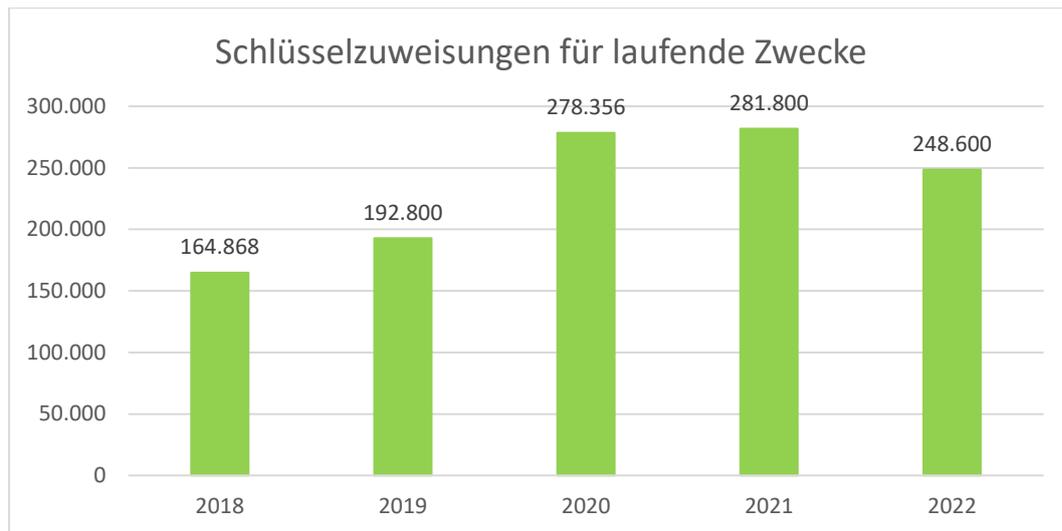


Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Mölln zum 31.12.

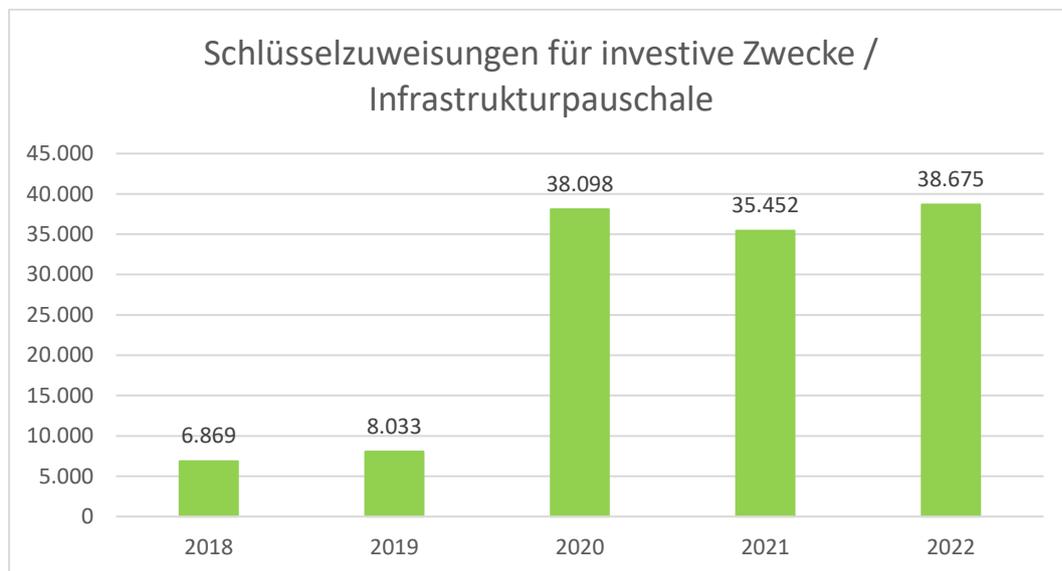
Gemeindegröße	ca. 2.970 ha
Anzahl der gemeindlichen unbebauten Grundstücke	15 Buchwert: 48.879,68 €
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	60
- davon Leerstand (Stand 06/2022)	26

3.2. Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Mölln bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.



Im Haushaltsjahr 2022 erhält die Gemeinde Mölln Schlüsselzuweisungen in Höhe von 248.600 €. Das sind 33.200 € weniger gegenüber dem Vorjahr.



Mit der Neufassung des Finanzausgleichgesetz (FAG) fallen die investiven Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2020 weg. Die Gemeinden erhalten zukünftig Zuweisungen für die Infrastruktur die sowohl für laufende Unterhaltungsmaßnahmen als auch für Investitionen eingesetzt werden können. Im Jahr 2022 erhält die Gemeinde Mölln eine Zuweisung in Höhe von 38.675 € für laufende Zwecke. Die Verbuchung erfolgt nicht investiv.

3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

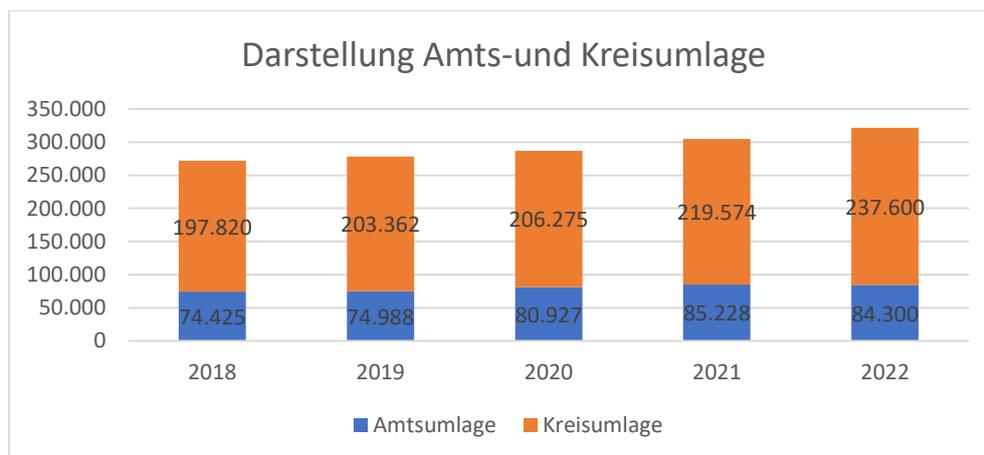
Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Mölln zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer,

der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein.

Die Zahlung der Amtsumlage erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den amtsangehörigen Gemeinden vom 18.02.2010.

Die Amtsumlage steigt im aktuellen Haushaltsjahr um ca. 900 € auf insgesamt 84.300 €. Bei der Kreisumlage ist eine Steigerung von 18.000 € gegenüber 2021 zu verzeichnen. Ursache ist die Veränderung der Umlagegrundlagen.

Der Kreisumlagesatz beträgt im Jahr 2022 43,294 %.



3.4. Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationengerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Mölln und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

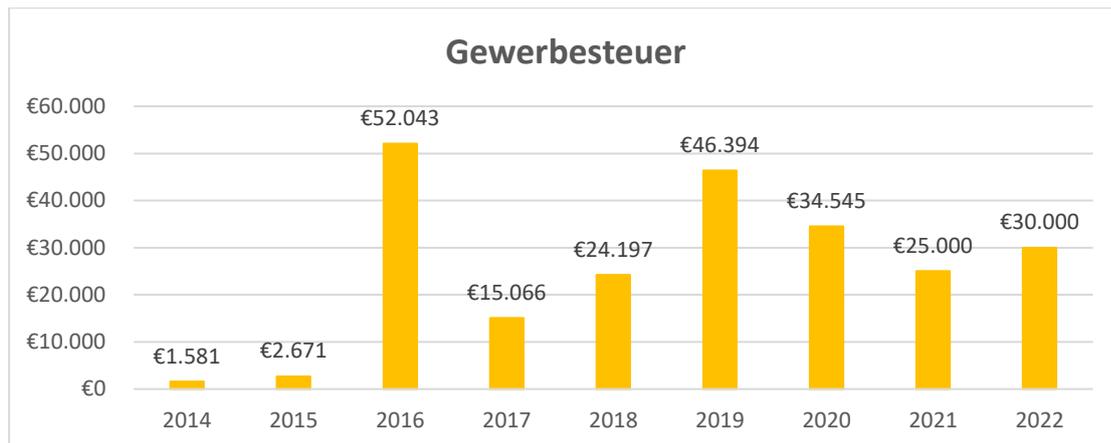
Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt der Gemeinde Mölln wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 120.400 € geplant. Sonderposten wurden in Höhe von 31.100 € geplant, sodass die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen 89.300 € betragen.

3.5. Entwicklung der Realsteuern

3.5.1. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Mölln unterliegt teilweise erheblichen Schwankungen.

Die geringen Steuereinnahmen belasteten den Haushalt enorm und sind Grund dafür, dass der Haushalt bisher nicht ausgeglichen werden konnte.



Entwicklung der Hebesätze der Gewerbsteuer

Jahr	Gemeinde Mölln	Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner
2016	320 v. H.	322 v. H.
2017	320 v. H.	327 v. H.
2018	350 v. H.	344 v. H.
2019	350 v. H.	344 v. H.
2020	350 v. H.	331 v. H.
2021	350 v. H.	338 v. H.
2022	350 v. H.	339 v. H.

Der Hebesatz der Gemeinde Mölln beträgt im Jahr 2022 350 v. H. und liegt somit 11 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.5.2. Grundsteuer A und B

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Jahr	Gemeinde Mölln		Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2016	300	350	282	354
2017	300	350	294	362
2018	310	400	314	368
2019	310	400	314	368
2020	320	400	319	375
2021	320	400	320	378
2022	320	400	329	386

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt im Jahr 2022 320 v. H. und liegt somit 9 Hebesatzpunkte **unter** dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2022 400 v. H. und liegt somit 14 Hebesatzpunkte **über** dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Mit der Haushaltssatzung 2022 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbsteuer	350 v. H.,

d.h. keine Veränderung der Hebesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021.

Antragstellung nach § 27 FAG M-V

Die Gemeinde Mölln befindet sich in der Haushaltssicherung. Es wird nach derzeitigem Stand der Planung kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren erreicht werden. Für diese Kommunen wurden im § 27 FAG M-V Regelungen zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen, getroffen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 29.11.2021 – Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2022 für die Haushaltsplanung 2022 – wurden folgende Hinweise gegeben:

„Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2022

Um nach § 27 FAG m-V in 2023 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen.“

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte
unter 1.000	329	349	386	406	339	359

Somit müssten die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	349 v. H.	(Erhöhung um 29 v. H.)
Grundsteuer B	406 v. H.	(Erhöhung um 6 v. H.)
Gewerbsteuer	359 v. H.	(Erhöhung um 9 v. H.)

Durch die nicht erfolgte Anhebung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 sind folgende Verluste an Erträgen/ Einzahlungen zu verzeichnen:

Grundsteuer A

Hebesatz Gemeinde Mölln	320 v. H.
Planansatz 2022	31.000 €
erforderlicher Hebesatz	349 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2022	33.800 €
Differenz Plan / Berechnung	2.800 €

Grundsteuer B

Hebesatz Gemeinde Mölln	400 v. H.
Planansatz 2022	46.100 €
erforderlicher Hebesatz	406 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2022	46.800 €
Differenz Plan / Berechnung	700 €

Gewerbsteuer

Hebesatz Gemeinde Mölln	350 v. H.
Planansatz 2022	30.000 €
erforderlicher Hebesatz	359 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2022	30.700 €
Differenz Plan / Berechnung	700 €

Insgesamt verzichtet die Gemeinde Mölln auf Erträge / Einzahlungen in Höhe von 4.200 € im Haushaltsjahr 2022.

Diese Berechnungen erfolgten aus der Annahme heraus, dass der § 27 FAG M-V aufgrund der defizitären Haushalte ab dem Haushaltsjahr 2022 ff. greift.

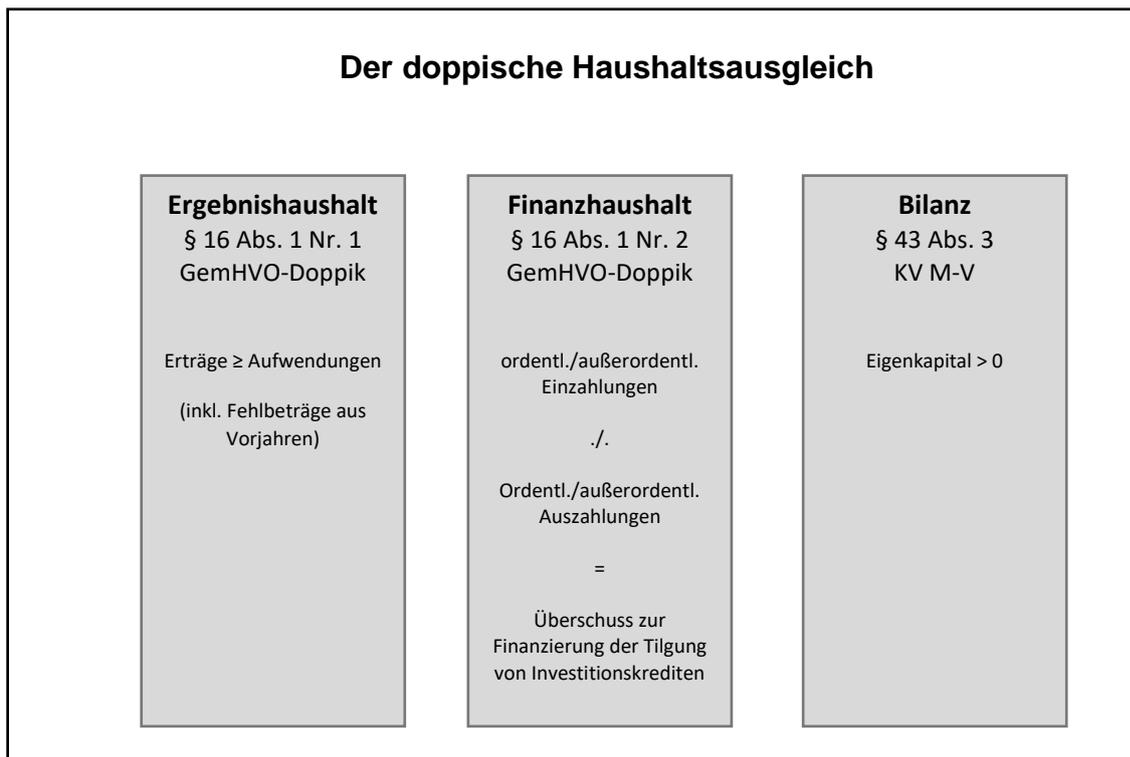
Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) in den kommenden Jahren zu sichern sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Es ist insoweit vorgesehen, das Niveau der Hebesätze, dem Vorschlag der Unteren Rechtsaufsicht folgend, um 20 Punkte über den Landesdurchschnitt in den Folgejahren anzuheben.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Gewerbesteuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit werden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer drei Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1. Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Mölln wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



4.2. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Absatz 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des

Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder nachfolgende Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen: Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandnutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;

12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;
13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z.B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2021 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2020/2021

5.1.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2020	Plan 2021	Ist per 31.12.2021	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2022 ff.			
							Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
							in €			
11402	44110000	Liegenschaften – Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	Anpassung der Pachtverträge für landwirtschaftl. Nutzflächen an durchschnittliche Pachtpreise im Amt Stavenhagen seit dem Jahr 2018/2019	2.500	2.500	3.510,40	3.000	3.000	3.000	3.000
11402	64110000	Liegenschaften – Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	2.500	2.500	3.387,81	3.000	3.000	3.000	3.000
11408	44110001	Gemeindliche Wohnungen Miete	Vermarktung des Wohnbestandes	132.000	139.000	154.466,53	135.000	160.000	160.000	160.000
11408	64110001	Gemeindliche Wohnungen Miete	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	132.000	139.000	149.312,81	135.000	160.000	160.000	160.000
61100	40111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer A	Erhöhung der Grundsteuer A seit dem 01.01.2020 auf 340 v. H.	34.900	34.300	27.260,67	31.000	35.500	35.500	35.500
61100	60111000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer A	Das Konsolidierungsziel konnte nicht erreicht werden	34.900	34.300	28.988,21	31.000	35.500	35.500	35.500
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer B	Erhöhung der Grundsteuer B seit 01.01.2020 auf 410 v. H.	40.900	46.100	46.575,88	46.100	47.000	47.000	47.000

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln

61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Grundsteuer B	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	40.900	46.100	45.481,77	46.100	47.000	47.000	47.000
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Gewerbsteuer	Erhöhung der Gewerbesteuer seit 01.01.2020 auf 365 v. H.	25.000	25.000	63.973,46	30.000	40.000	40.000	40.000
61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Gewerbsteuer	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	25.000	25.000	63.284,65	30.000	40.000	40.000	40.000
57302	44110000	Bürgerhaus Mölln Miete, Pachten, Erbbauzinsen	Überprüfung und Anpassung der Nutzungsentgelte kommunaler Einrichtungen	2.000	1.000	1.055,00	1.000	3.000	3.000	3.000
57302	64110000	Vereinshaus Rottmannshagen Miete, Pachten, Erbbauzinsen	Das Konsolidierungsziel konnte nicht erreicht werden – coronabedingt weniger Vermietungen	2.000	1.000	1.055,00	1.000	3.000	3.000	3.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				237.300	247.900	296.841,94	246.100	288.500	288.500	288.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				237.300	247.900	291.510,25	246.100	288.500	288.500	288.500
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					10.600	59.541,94	-1.800	40.600	40.600	40.600
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					10.600	54.210,25	-1.800	40.600	40.600	40.600

Der Konsolidierungseffekt lag planmäßig bei jeweils 10.600 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 59.542 € und im Finanzhaushalt bei 54.210 €. Das Konsolidierungsziel 2021 wurde im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt erreicht.

5.1.2. Aufwendungen und Auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2020	Plan 2021	Ist per 31.12.2021	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2022 ff.			
							Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
							in €			
54100	52260000	Gemeindestraßen Aufwendungen für Strom	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	11.700	9.000	6.634,14	8.000	9.000	9.000	9.000
54100	72260000	Gemeindestraßen Aufwendungen für Strom	Das Konsolidierungsziel konnte erreicht werden	11.700	9.000	6.634,14	8.000	9.000	9.000	9.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				11.700	9.000	6.634,14	8.000	9.000	9.000	9.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				11.700	9.000	6.634,14	8.000	9.000	9.000	9.000
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt				11.700	2.700	5.065,86	1.000	0	0	0
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt				11.700	2.700	5.065,86	1.000	0	0	0

Der Konsolidierungseffekt zum Jahr 2020 lag planmäßig jeweils bei 2.700 € liegt sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt bei 5.065,86 €.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehleinträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2021 ergibt.

5.2.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Konto	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	Begründung der Änderung ab 2023	Ansatz	Veränderung 2022 zu 2023	Ansatz	Ansatz
			2021	2022		2023		2024	2025
in €									
61100	40111000	Grundsteuer A	34.300	31.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnitts- hebesatz von 320 % auf 349 %	35.500	4.500	35.500	35.500
61100	60111000	Grundsteuer A	34.300	31.000		35.500	4.500	35.500	35.500
61100	40121000	Grundsteuer B	46.100	46.100	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnitts- hebesatz von 400 % auf 406 %	47.000	900	47.000	47.000
61100	60121000	Grundsteuer B	46.100	46.100		47.000	900	47.000	47.000
61100	40131000	Gewerbsteuer	25.000	30.000	Erhöhung des Hebesatzes auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnitts- hebesatz von 350 % auf 359 %	40.000	10.000	40.000	40.000
61100	60131000	Gewerbsteuer	25.000	30.000		40.000	10.000	40.000	40.000
Summe Ergebnishaushalt			105.400	107.100		122.500	15.400	122.500	122.500
Summe Finanzhaushalt			105.400	107.100		122.500	15.400	122.500	122.500
Konsolidierungseffekt EHH			 	1.700		15.400	 	15.400	15.400
Konsolidierungseffekt FHH			 	1.700		15.400	 	15.400	15.400

Der Konsolidierungseffekt beträgt bei den Erträgen und bei den Einzahlungen jeweils 15.400 €.

5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2021	Plan 2022	Konsolidierungseffekt	Konsolidierungseffekt (zu 2021) Planansätze 2022 ff.		
							Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
							in €		
11104	56390000	Gemeindevertretung Sonstige Geschäftsaufwendungen	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	500	0	500	0	0	0
11104	76390000	Gemeindevertretung Sonstige Geschäftsauszahlungen		500	0	500	0	0	0
11104	56930000	Gemeindevertretung Aufwendungen für Repräsentationen	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	300	200	100	200	200	200
11401	72321000	Gemeindevertretung Auszahlungen für Repräsentationen		300	200	100	200	200	200
11403	52311000	Gemeindearbeiter Aufwendungen für Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	2.600	500	2.100	100	100	100
11403	72311000	Gemeindearbeiter Auszahlungen für Unterhaltung der Grundstücke		2.600	500	2.100	100	100	100
11403	52321000	Gemeindearbeiter Aufwendungen für Bewirtschaftung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	300	100	200	100	100	100
11403	72321000	Gemeindearbeiter Aufwendungen für Bewirtschaftung der Grundstücke		300	100	200	100	100	100
54100	52338000	Gemeindestraßen Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	17.500	15.000	2.500	5.000	5.000	5.000

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Mölln

54100	72338000	Gemeindestraßen Unterhaltung des Infrastrukturvermögens		17.500	15.000	2.500	5.000	5.000	5.000
57500	52370000	Tourismus der Gemeinde Aufwendungen für Unterhaltung der BGA	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	200	100	100	100	100	100
57500	72370000	Tourismus der Gemeinde Auszahlungen für Unterhaltung der BGA		200	100	100	100	100	100
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				21.400	15.900	5.500	5.500	5.500	5.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				21.400	15.900	5.500	5.500	5.500	5.500
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt						5.500	15.900	15.900	15.900
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt						5.500	15.900	15.900	15.900

Der Konsolidierungseffekt in 2022 liegt bei den Aufwendungen und den Auszahlungen jeweils bei 5.500 €.

5.3. Konsolidierungseffekte bis 2025

Die neu in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge führen ab dem Jahr 2022 zu einer Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Mölln. Das bis zum Jahr 2025 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 101.100 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2022	2023	2024	2025
Mehrerträge	1.700 €	15.400 €	15.400 €	15.400 €
Mehreinzahlungen	1.700 €	15.400 €	15.400 €	15.400 €
Minderaufwendungen	5.500 €	15.900 €	15.900 €	15.900 €
Minderauszahlungen	5.500 €	15.900 €	15.900 €	15.900 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	7.200 €	31.300 €	31.300 €	31.300 €
	101.100 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	7.200 €	31.300 €	31.300 €	31.300 €
	101.100 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es nicht möglich das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen erheblich zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Mölln nicht oder nur bedingt gesteuert werden können. So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben. Auch muss hier auf die momentane politische Lage hingewiesen werden, die eine Einschätzung der Energieaufwendungen und -auszahlungen erheblich erschwert.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt weiter zu verringern. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden. Eine Verbesserung des „Saldos der laufenden Erträge und Aufwendungen“ würde sich ebenso positiv auf den Ergebnishaushalt auswirken.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmenbedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;

- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

5.4. Konsolidierungshilfen nach § 27 FAG M-V

Mit dem vorgesehenen Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze wird in Artikel 1, § 27 FAG M-V die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen können.

Entsprechend § 27 FAG M-V sind unter folgenden Voraussetzungen nachfolgende Zuweisungen möglich:

1. Konsolidierungszuweisung

Voraussetzung:

- kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen positiven jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung aus
- zum 31. Dezember 2021 und zum Ende des Haushaltsvorjahres bestand ein insgesamt negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
- die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4 Satz 4 FAG M-V liegen

2. Sonderzuweisung

Voraussetzung:

- kreisangehörige Gemeinde weist in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung oder
- kreisangehörige Gemeinde weist im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen und in den vier vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus und zum Ende dieser Haushaltsjahre bestand auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung
- die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr müssen mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach § 27 Absatz 4

Satz 4 FAG M-V liegen

- Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes und der auf den Haushaltsausgleich des Haushaltsvorjahres gerichteten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde Mölln weist eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit auf. Kassenkredite wurden bis zum 31.12.2021 nicht in Anspruch genommen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat die Gemeinde Mölln dazu verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2022 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge konnte noch keine Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2025 erreicht werden, das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt lässt sich nicht abbauen. Dies hat zur Folge, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Mölln nicht gegeben ist. Die Frage, wann der Haushaltsausgleich in beiden Haushaltsteilen wieder erreicht wird, kann auch im vorliegenden Haushaltssicherungskonzept nicht beantwortet werden. Ein entsprechender Konsolidierungszeitpunkt muss in den Folgejahren im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren. Die Einsparungen würde den Instandhaltungsstau weiter verschärfen. Es ist anzumerken, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für pflichtige Aufgaben stark steigen, im Gegensatz dazu steigen die Einnahmen jedoch nicht in gleicher Höhe.

Investive Maßnahmen sind auf ein Minimum beschränkt und werden i.d.R. nur mit entsprechenden Fördermitteln durchgeführt. Die dadurch im investiven Bereich freigesetzten Mittel sollen mit Genehmigung der Rechtsaufsicht in den laufenden Haushalt überführt werden.

Bei den zukünftigen Haushaltsplanungen wird verstärkt auf die laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge der pflichtigen Aufgaben geachtet, bevor freiwillige Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge und Investitionen geplant werden, welche nicht bereits einer bestehenden Rechtsverbindlichkeit unterliegen.

Viel mehr Möglichkeiten zur Einsparung von Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erhöhung der Erträge/Einzahlungen als in den vorgeschlagenen Maßnahmen hat die Gemeinde Mölln nicht.

Der ländliche Raum hat kaum Möglichkeiten Gewerbe anzusiedeln. Hier steht der landwirtschaftliche Einzelbetrieb im Vordergrund.

Die Lebensqualität soll aber in allen Ortsteilen aufrechterhalten bleiben.

Eine Vollkonsolidierung im Finanzplanungszeitraum kann in diesem Haushaltssicherungskonzept nicht aufgezeigt werden.

Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde Mölln auch künftig nicht in der Lage sein Ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Aus dem beschlossenen FAG ab 2020 soll sich die Finanzsituation aller Gemeinden verbessern. Laut Aussagen der Politiker sollen die Gemeinden innerhalb der nächsten 10 Jahre Schuldenfrei sein.

Mölln, den

J. Krömer
Bürgermeister